

§ 66 *Kosten*

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass eines Bebauungsplanes. Soweit den Grundeigentümern erhebliche Vorteile erwachsen, kann sie ihnen die Kosten teilweise oder ganz überbinden.

² Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass eines Gestaltungsplanes nach Massgabe der ihnen erwachsenden Vor- und Nachteile. Wo erhebliche öffentliche Interessen an einem Gestaltungsplan bestehen, kann die Gemeinde Beiträge leisten.

³ Einigen sich die Grundeigentümer nicht über die Verteilung der Kosten, überbindet die Gemeinde diese im Perimeterverfahren.

Erläuterungen

Früher konnten den Grundeigentümerinnen und -eigentümern bei Bebauungsplänen (ausgenommen die Sonderregelung bei Einkaufs- und Fachmarktzentren, vgl. § 173 PBG) bis zu 50 Prozent der Kosten überbunden werden, soweit ihnen aus diesen Plänen erhebliche Vorteile erwachsen. Der Spielraum der Gemeinde ist erweitert worden, indem diese die Kosten teilweise oder ganz den Grundeigentümerinnen und -eigentümern überbinden kann (vgl. Abs. 1).
Die Kostenregelung bei Gestaltungsplänen in Absatz 2 entspricht der früheren Regelung.
Für die Verlegung der Kosten unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern findet das Perimeterverfahren Anwendung, wenn sich diese nicht einigen können (Abs. 3).
Gemäss § 161a VRG steht hier dem Kantonsgericht bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden auch die Ermessenskontrolle zu, da es als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz tätig ist (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 35, in: KR 2013, S. 547 f.).

PBV

–

Urteile

–

Hinweise

–

Verweise

–

Skizzen

–

Muster BZR

–